

Rathaus-Korrespondenz

Herausgegeben vom Wiener Magistrat, Magistratsdirektion - Pressestelle, Wien, 1., Neues Rathaus, 1. Stock, Tür 8a
Fernsprecher B.40-500, Klappe 013. 042 und 041 : - : Für den Inhalt verantwortlich: HANS RIEMER

27. Nov. 1945

Blatt 778

Gehrte Redaktion!

Wir bitten, diese Meldung in Ihrer morgigen Nummer nochmals abzudrucken.

Abschaltung der 2. Hochquellenwasserleitung

Die Wasserwerke der Stadt Wien müssen in der Zeit vom 30. November bis 2. Dezember in Tag- und Nachtarbeit die abschließenden Instandsetzungsarbeiten des Bombenschadens am Fernleitungskanal der 2. Hochquellenleitung durchführen.

Hiezu ist die Abschaltung der 2. Hochquellenleitung von Freitag, den 30. November 1 Uhr früh, bis 2. Dezember 23 Uhr erforderlich.

Da der dadurch eintretende Wasserausfall nur zum Teil von der 1. Hochquellenleitung und den Behältern gedeckt werden kann, sind folgende Anordnungen auf das Strengste einzuhalten:

1. In der Zeit von Freitag, den 30. November 1 Uhr früh, bis Sonntag 2. Dezember 23 Uhr ist mit Wasser auf äußerste zu sparen und jede Wasserverschwandung verboten.
2. Insbesondere ist an diesen Tagen das Baden und Wäsche-waschen verboten.
3. Der Absperrhahn beim Wassermesser ist so weit zu drosseln, daß das Wasser im obersten Stockwerk bei einem geöffneten Hahn gerade noch, also drucklos ausrinnt. Diese Drosselung gilt auch für ebenerdige Häuser.
4. Schadhafte Leitungen, Hähne, Klosettspülungen usw. sind zu sperren.
5. Auch Industrien, Garagen, usw. haben jede Wasserverschwandung zu vermeiden und dort, wo eigene Wasserversorgungsanlagen vorhanden sind, dieselben in Betrieb zu halten.
6. Für Trink- und Kochzwecke ist jedenfalls ein Wasservorrat für 2 Tage vorzusehen, der bereits am 28. und 29. November bereitzustellen ist.

7. Der am 28. und 29. November bereitgestellte Wasservorrat für Trink- und Kochzwecke ist am 1. und 2. Dezember zu verwenden, auch dann, wenn bei der Wasserleitung noch Wasser fließt.

Falls die angeordneten Sparmaßnahmen nicht restlos durchgeführt werden, muß mit Druckschwankungen und Ausbleiben der Wasserversorgung gerechnet werden. - Die Einhaltung der Anordnungen wird durch Kontrollorgane überprüft werden.

Die Hausbesorger und Hausvertrauensmänner werden ersucht, für die Einhaltung dieser Anordnungen Sorge zu tragen.

Verfall aufgerufener Seifenkartenabschnitte

=====

Das Hauptwirtschaftsamt gibt für den Bereich der Stadt Wien bekannt, daß die derzeit gültigen Abschnitte der Seifenkarten 4 S, K, F und M (1 Normalpaket Seifenpulver oder Zusatzwaschmittel), 5 und 6 K, F und M (je 1 Stück Einheitsseife pro Abschnitt), 5 und 6 S (je ein Stück Feinseife pro Abschnitt) und (röm) I M (1 Stück Rasierseife) mit 1. Dezember 1945 verfallen. Die durch den Handel vereinnahmten Abschnitte sind vom 3. bis einschließlich 12. Dezember 1945 zur Schlußabrechnung zu bringen.

Gas in den westlichen Bezirken

=====

Wie der amtsführende Stadtrat für die städtischen Unternehmungen, Vizebürgermeister Seiser mitteilt, werden Mittwoch, den 28. November, 11 Uhr vormittag, die Bezirke 9., 14., 15., 16., 17., 18. und 19. in die Gasversorgung eingeschaltet. Wegen der Weitläufigkeit des neu hinzukommenden Gebietes ist besondere Vorsicht bei der ersten Inbetriebsetzung der Gasgeräte erforderlich. Kocherflammen dürfen erst nach Ausblasen der in den Verteilungsleitungen vorhandenen Luft, d. i. nach Auftreten von deutlichem Gasgeruch gezündet werden. Während des Ausblasens sind die Küchenfenster mindestens teilweise geöffnet zu halten.

Die beträchtliche Erweiterung des bisherigen Versorgungsgebietes macht eine Beiwirtschftung des Gasverbrauches für das Gesamtgebiet der Stadt notwendig, da die verfügbaren Rohstoffe (Kohle und Erdgas) und damit die mögliche Gas erzeugung be begrenzt sind. Es wird daher auf die gleichzeitig verlautebarte Anordnung des Bürgermeisters der Stadt Wien über die Regelung des

Gasverbrauches hingewiesen. Diese Bewirtschaftungsmaßnahmen sind notwendig, um eine gerechte Verteilung der verfügbaren Gasmenge auf alle Verbraucher zu bewirken.

Die Einhaltung von Gassperrzeiten allein ermöglicht dies nicht, da diejenigen Verbraucher, die eine größere Anzahl von Gasgeräten besitzen, gegenüber den anderen im Vorteil sind. Aus zahlreichen Zuschriften und als Ergebnis einer Rundfrage, die die Gaswerke veranstaltet haben, zeigte sich, daß die Mehrheit der Verbraucher für eine Mengenbeschränkung ohne Sperrzeiten eintritt. Die Gaswerke können aber auf Sperrzeiten deshalb nicht vollständig verzichten, weil noch nicht alle Schäden am Rohrnetz behoben sind und die dadurch auftretenden Gasverluste soweit als irgend möglich eingeschränkt werden müssen. Um den Wünschen der Bevölkerung entgegen zu kommen, wird durch die Anordnung zunächst versuchsweise insofern eine wesentliche Verbesserung des bisher bestandenen Zustandes herbeigeführt, als zwischen 5 Uhr 30 und 14 Uhr eine ununterbrochene Benützungszeit von $8 \frac{1}{2}$ Stunden geschaffen wird. Sie ermöglicht den Haushalten eine bessere Verteilung der Gasentnahme und schafft den gewerblichen und industriellen Betrieben eine ununterbrochene achtstündige Benützungszeit.

Der einem Haushalt zustehende Höchstverbrauch (0'6 oder 0'9 cbm = 600 oder 900 Liter) richtet sich nach der Zahl der Familienangehörigen zuzüglich der Zahl etwaiger Untermieter. Diese Höchstmengen ermöglichen die Bereitung der notwendigen Mahlzeiten, wenn nachstehende Ratschläge für sparsame Gasverwendung genau beachtet werden:

1. Flammen sofort nach dem Ankochen der Speisen klein stellen. (Der Gasverbrauch einer Kocherflamme beträgt etwa 400 Liter je Stunde bei Vollbrand, 60 Liter je Stunde bei Kleinstellung).
2. Nur Töpfe mit großer Bodenfläche verwenden.
3. Nicht mehr Wasser erhitzen als unbedingt gebraucht wird.
4. Töpfe stets mit dem Deckel schließen, wenn möglich mindestens zwei Töpfe zum "Turmkochen" übereinanderstellen.
5. Hülsenfrüchte sind in durch Speisesoda oder durch Überkochen weich gemachtem Wasser zuzustellen.

Die Bevölkerung wird aufgefordert, mit der Gasentnahme aufs sparsamste umzugehen und sich im Interesse der Allgemeinheit jeder Überschreitung zu enthalten, da sonst eine Kürzung der Benützungszeit, gegebenenfalls auch die Einführung von Sperrtagen, notwendig werden könnte.

Sobald eine Verbesserung in der Versorgungslage der Gaswerke eingetreten sein wird, werden Erleichterungen vorgenommen werden.

Anordnung des Bürgermeisters der Stadt Wien über Regelung
=====

des Gasverbrauches
=====

Auf Grund der Verordnung über Einschränkung des Energieverbrauches vom 22. Juni 1943 und der ersten Durchführungs- und Ergänzungsverordnung vom 22. Dezember 1944 (RGBl. 1943, I. Seite 366; 1945, I. Seite 2) wird für das Versorgungsgebiet Wien nachstehende Gasverbrauchsregelung mit Wirksamkeit ab 28. November 1945 angeordnet:

Der Gasverbrauch wird auf die Benützungszeit von 5 Uhr 30 bis 14 Uhr und von 18 Uhr bis 20 Uhr festgesetzt. Bei Rohstoffmangel kann die Benützungszeit gekürzt oder es können Sperrtage eingelegt werden. Gas während der Sperrzeiten zu entnehmen, ist verboten.

Die Höchstmenge, die nicht überschritten werden darf, beträgt bei Haushalten bis zu 3 Personen $0'6 \text{ m}^3$, bei Haushalten mit mehr Personen $0'9 \text{ m}^3$ je Tag.

Die Gasverwendung in Betrieben und Anstalten ist bis zu einem Verbrauch von 50 m^3 / Monat gestattet. Wird Gas für gewerbliche Zwecke und Haushalt über einen Gasmesser bezogen, erhöht sich die Gasbezugsmenge von 50 m^3 um die Haushaltgasmenge. Höhere Verbräuche als 50 m^3 / Monat sind nur jenen Betrieben gestattet, die für das Ernährungswesen, die Gesundheitspflege oder für den Wiederaufbau von ausschlaggebender Bedeutung sind. Diese Betriebe haben einen schriftlichen Antrag bei der Direktion der Wiener Gaswerke zu stellen, die die Entscheidung über die Belieferung und über die in jedem einzelnen Falle zulässige Verbrauchsmenge

nach dem Grade der Dringlichkeit und der zur Verfügung stehenden Gasmenge trifft.

Die Paumheizung mit Gas ist verboten. In Sonderfällen können die Gaswerke über schriftliches Ansuchen Ausnahmen gestatten.

Die verbrauchte Gasmenge wird durch Kontrollorgane der Gaswerke laufend überprüft. Bei Überschreitungen wird der Gasmesser auf eine Woche gesperrt. Im Wiederholungsfalle wird mit Wegnahme des Gasmessers vorgegangen.

Alle bisher ergangenen Anordnungen über die Einschränkung des Gasverbrauches im Versorgungsgebiete der Wiener Gaswerke werden außer Kraft gesetzt.

Wien, am 26. November 1945

Der Bürgermeister:
General a.D. Körner

Lisl Pinaldini tanzt wieder
=====

Lisl Pinaldini, die durch ihre Wiener Tanzschöpfungen bekannt geworden ist und sieben Jahre lang von der Bühne verbannt war, gibt Samstag, den 1. Dezember 1945 im Theater "Die Insel" in der Komödie ihre erste diesjährige Tanzveranstaltung. Das Programm umfaßt Tänze nach Musik von Mozart, César Cui, Bortkiewicz, Johann Josef und Eduard Strauß.

Mitwirkend: Friederike Karger (Klavier) und Adi Manzoni (Gesang), die ebenfalls beide nach den Hitlerjahren zum erstenmal wieder vor das Publikum treten. Die Begleitung der Gesänge hat Prof. Ernst Gundacker übernommen.